

Richter, Wolfgang, *Recht und Ethos*. Versuch einer Ortung des weisheitlichen Mahnspruches. (Studien zum Alten und Neuen Testament, Band 15.) München, Kösel, 1966. 8°, 217 S. – Kart. DM 38,-.

Richter beginnt mit einer Untersuchung über die in Spr 22,17–24,22 überlieferte Sammlung »Worte der Weisen«. Sie bildet keine ursprüngliche Einheit. Ihre älteste Schicht verrät Abhängigkeit von der ägyptischen Spruchsammlung des Amen-em-ope, aus der Sätze übernommen wurden, die für israelitische Verhältnisse anwendbar waren. Der Bau der Sprüche ist einfach. Sie bestehen gewöhnlich aus zwei Grundelementen, einer Mahnung oder Warnung und einer Begründung, die assyndetisch oder durch eine Partikel (denn, damit nicht) angefügt wird. Die Mahnung wird durch die Negation 'a l mit folgendem Jussiv ausgedrückt. Im Anschluß an W. von Soden verwendet Richter für diese Form die Bezeichnung »Vetitiv« und unterscheidet sie vom »Prohibitiv«, der mit der Negation lo' und dem Indikativ einer Präfixkonjugation gebildet wird (du wirst = du darfst nicht tun). Der Mahnspruch begegnet nahezu in allen literarischen Schichten des AT. Er entstammt dem natürlichen menschlichen Bedürfnis, einen Wunsch oder Befehl mit einer Motivierung zu verbinden. Das Vorkommen dieser Form in den älteren Schriften beweist zugleich, daß sie nicht erst durch Amen-em-ope bekannt geworden, sondern in Israel selbst entstanden ist. Sie wurde dem täglichen Sprachgebrauch entnommen und in den »weisheitlichen Schulen« mit dem Ziel weitergebildet, den Hörern eine bestimmte Lebenshaltung nahezubringen. Näheren Aufschluß über diese Schulen bringen die mit dem Mahnspruch verwandten Prohibitiv-

reihen. Im Gegensatz zum Vetitiv, der sich auf alle Literaturgattungen verteilt und fast immer mit einer Begründung verbunden ist, findet sich der Prohibitiv hauptsächlich in apodiktisch formulierten Gesetzen. Diese nun fordern ein soziales Verhalten gegen ärmere Volksteile, Gerechtigkeit in der Rechtsprechung, Ehrlichkeit im Handel und Wandel und dergleichen mehr. Sie waren also für Menschen bestimmt, die eine führende Stellung im öffentlichen Leben einnahmen. In die gleiche Richtung weisen die nachträglich beigefügten Begründungen. Daraus ergibt sich der Schluß, daß die Schule der Ort war, wo die literarische Form des Mahnspruchs gepflegt und ausgebaut wurde, und daß näherhin diese Schulen die Ausbildungsstätten waren, in denen die Jugend der vornehmen Stände auf ihren späteren Beruf vorbereitet und zur erforderlichen sittlichen Haltung angeleitet werden sollte. Mit ihrem Bestehen muß schon in der Königszeit gerechnet werden. — Der Verfasser hat seinen Standpunkt mit Umsicht und Gründlichkeit erarbeitet, so daß man seinen Erkenntnissen die Zustimmung nicht versagen kann. Neben dem vertieften Verständnis einer größeren Schicht innerhalb des ant. Schrifttums bietet dieses Buch nicht zuletzt wertvolle Einblicke in das Leben des Volkes.

Eichstädt

Martin R e h m